



**Antragsformular für Malerarbeiten & Bauliche Veränderungen**

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig aus, um Ihren Antrag für Malerarbeiten oder bauliche Veränderungen in Ihrer Wohnung einzureichen. Die Kostenbeteiligung beträgt:

- ❖ **\*\*15%\*\*** für Malerarbeiten
- ❖ **\*\*Mietzinsanpassung\*\*** für Ersatz bestehender Einrichtung wie Küche etc. (frühestens nach 8 Jahren)
- ❖ **\*\*Mietzinsanpassung\*\*** für erstmalige wertvermehrende Einrichtung wie neue Geschirrwaschmaschine, Waschmaschine etc.

**Mieterangaben**

Name: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon/E-Mail: \_\_\_\_\_

**Gewünschte Arbeiten (bitte ankreuzen)**

Ersatz bestehender Einrichtung  
(Mietzinsanpassung, Ausnahme Kostenbeteiligung 33%, frühestens nach 8 Jahren)

innere Malerarbeiten (Kostenbeteiligung 15%)

erstmalige wertvermehrende Einrichtung (Mietzinsanpassung)

Ihr Wunsch: \_\_\_\_\_

**Betroffene Räume (bitte ankreuzen)**

<input type="checkbox"/> Wohnzimmer	<input type="checkbox"/> Küche	<input type="checkbox"/> Bad/WC
<input type="checkbox"/> Schlafzimmer	<input type="checkbox"/> Kinderzimmer	<input type="checkbox"/> Zimmer
<input type="checkbox"/> Korridor	<input type="checkbox"/> Mansarde	<input type="checkbox"/> Keller
<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/> _____

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Mieter/in: \_\_\_\_\_



## Vermietungsreglement

### 1 Grundlagen

Grundlage für dieses Reglement sind die Statuten der Basler Wohngenossenschaft (BWG) vom 03.06.2022, die Bestimmungen werden ab diesem Zeitpunkt angewendet. Das Vermietungsreglement umfasst nur spezifische Regelungen oder detailliertere Ausführungsbestimmungen zu Vermietungsthemen und soll so kurz wie möglich abgefasst werden.

Sofern das vorliegende Reglement einen Entscheidungsspielraum offenlässt, werden diese Entscheidungen durch den Vorstand getroffen.

### 3 Grundsätze zu Bau und Unterhalt der Gebäude

Die Umsetzung von sämtlichen baulichen Massnahmen erfolgt immer fachmännisch und im Auftrag der BWG.

#### 3.2 Grundsätze zu Unterhalt

##### 3.2.1 Grundsätze und Prozess

Der Mieterschaft soll ermöglicht werden, in Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen Anträge auf Ersatz oder erstmaligem Einbau von Einrichtungen in Mietobjekten inkl. Nebenräumen zu stellen. Namentlich zählen dazu: Wohnung, Mansarde, Keller, Waschküche, Abstellplätze für Fahrräder/Autos (abschliessende Aufzählung). Betrifft der Antrag mehrere Mietparteien, so wird mittels Umfrage vorgängig abgefragt, ob eine Mehrheit diesen Antrag unterstützt.

**Der Antrag kann jeweils von Januar bis April gestellt werden, die Umsetzung findet erst in der zweiten Jahreshälfte statt.** Die BWG-Geschäftsstelle prüft anhand der finanziellen und personellen Ressourcen, welche Anträge im laufenden Jahr umgesetzt werden können. Grundsätzlich werden Anträge in der Eintreffens Reihenfolge berücksichtigt. Nicht berücksichtigte Anträge können im kommenden Jahr neu gestellt werden.

Anträge für darüberhinausgehende bauliche Massnahmen an der Liegenschaft (wie Treppenhaus, Fenster, Fassade usw.) können nicht gestellt werden. Die Unterhalts-/Erneuerungsplanung für diese Gebäudeteile obliegen einzig dem BWG-Vorstand.

##### 3.2.2 Kostenbeteiligung

Langjährigen Mietern soll ermöglicht werden, **Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten während dem laufenden Mietverhältnis** zu beantragen. Voraussetzungskriterien: Das Mietverhältnis dauert schon länger als 8 Jahre und die Lebensdauer des zu ersetzenden Teils ist gemäss einschlägiger Lebensdauertabelle abgelaufen. Dabei kommt der Prozess gemäss 3.2.1 zur Anwendung. **In der Regel werden summarisch ein Drittel der Kosten als wertvermehrend angesehen und per Mietzinsanpassung verrechnet. Ausnahme: Bei Malerarbeiten beteiligt sich die Mieterschaft mit einer Einmalzahlung von 15%.**

**Sollen erstmalig wertvermehrnde Einrichtungen (wie Geschirrwashmaschinen o. ä.) eingebaut werden, kommt ebenfalls der Prozess gemäss 3.2.1 zur Anwendung. Der wertvermehrnde Anteil der Kosten wird per Mietzinsanpassung verrechnet.**

**Sollen erstmalig Einrichtungen ohne wertvermehrenden Anteil oder bis zu einem Anteil von einem Drittel eingebaut werden (wie Taubennetze, Wohnungsabschlusstüren mit Dreipunkteverschluss o. ä.), kommt ebenfalls der Prozess gemäss 3.2.1 zur Anwendung. An den entstehenden Kosten beteiligt sich die Mieterschaft mit einer Einmalzahlung von 33.3%.**